

Unverkäufliche Leseprobe



Wilfried Ahrens Der Angeklagte trägt die Kisten des Verfahrens

Die neuesten juristischen Stilblüten

141 Seiten, Paperback ISBN: 978-3-406-60708-0

1. Aperitifs

Sie kennen das womöglich schon. Ohne thematische Festlegung dient das erste Kapitel dazu, Ihren Appetit anzuregen und Sie auf den Geschmack zu bringen.

Das Wohltuende an der Juristerei ist doch, daß sie, im Gegensatz zu manch anderem Fachjargon, nicht in einer mit Fremdwörtern gespickten Sprache daherkommt, sondern ihre oft komplizierten Regelungsinhalte in verständlichem Deutsch mitteilt.

Aus der Stellungnahme eines Landgerichtspräsidenten zu einer notariellen Kostenrechnung:

Der Geschäftswert hätte mit 72 000,– EUR angenommen werden müssen, woraus sich eine Gebühr in Höhe von 354,– EUR errechnet hätte.

Steht nämlich ein Gesamtrecht mehreren Personen zu, die verschiedenen Jahrgangsgruppen des § 24 Abs. 2 KostO angehören, so wird zuerst der Wert dieses Rechts für den älteren Mitberechtigten nach seinem Jahreswert und seinem Vervielfältiger nach Abs. 2 der genannten Bestimmung berechnet, sodann der Wert des jüngeren Mitberechtigten, letzterer berechnet nach dessen Jahreswert, vervielfältigt mit der Differenz zwischen dem Gruppenvervielfältiger der jüngeren Jahrgangsgruppe minus dem Vervielfältiger der älteren Jahrgangsgruppe.

(Falls es interessiert: Es ging um die Bestellung eines Nieß-brauchrechts.)

Wer nun glaubt, in der Juristerei sei es mit purer Paragraphenreiterei getan, der wird durch diesen einfühlsamen Einstellungsbescheid eines Staatsanwalts hoffentlich eines Besseren belehrt. Sehr geehrte Frau Brachfeld, eine Straftat liegt nicht vor.

Sollten Sie ein körperliches Unwohlsein verspürt haben, so kann dies nicht mit dem Betrieb von Funkgeräten ursächlich zusammenhängen. Dazu sind die hierfür verwendeten Spannungs- und Stromstärken zu gering.

Das Kribbeln in den Füßen kann durch Überbeanspruchung der Füße, durch Kreislaufstörungen oder einen Mangel an mineralischen Aufbaustoffen in der Ernährung, z.B. Magnesium, hervorgerufen worden sein. Auch nervliche Belastung ist denkbar.

Keinesfalls läßt sich ein Zusammenhang zwischen dem Amateurfunken und Ihren Beschwerden nachweisen. Ich habe das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Und natürlich verfügt man auch bei der Polizei über ein therapeutisches Händchen.

Die Anruferin bat um Erscheinen der Polizei, weil sie mit den Nerven am Ende sei. Ursache sind Verspannungen in der Familie. Es wurde ein klärendes und beruhigendes Gespräch geführt.

Einfühlsamer Rat war nicht zuletzt auch hier gefragt.

An die Kriminalpolizei in Hildesheim

Heute, am 23. 11. ist bei mir Ihre Vorladung für den 22. 11. eingegangen. Ich bin aber seit dem 14. 11. von Hildesheim nach Gelsenkirchen verzogen und bin im 7. Monat hochschwanger. Bitte teilen Sie mir mit, was ich jetzt tun soll.

Wer es mit der Justiz zu tun bekommt, den beschleicht womöglich schon früh das Gefühl, daß die finanziellen Folgen erheblich sein könnten und er am Ende mit weit weniger Federn dastehen wird.

Ich habe die Unterlagen Ende Dezember in den Briefkasten des Amtsgerichts geworfen und habe damit die Aufgabe meiner derzeitigen finanziellen Lage erfühlt. Daß man für seine Schulden in aller Regel persönlich haftet, unterstrich ein Landgericht so:

Der Beklagte zahlt an den Kläger bis zum 15.6. einen Betrag von 13 000,– EUR. Geht der Beklagte nicht pünktlich auf dem Konto des Klägers ein, ist er mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Für die Gewährung von Prozeßkostenhilfe muß man in gewisser Weise arm sein (das Institut hieß bis 1981 ja auch noch Armenrecht), jedoch sollte man bei der Darstellung seiner Bedürftigkeit nicht zu dick auftragen. Ein Gericht rechnet genau nach.

Der Antragsteller, seine Frau und die beiden Kinder leben von minus 44,00 EUR im Monat. Dabei sind einige Abzüge (z. B. 300,00 EUR «Tankgeld») noch gar nicht berücksichtigt.

Und derart wenig war den Richtern einfach zuviel.

Das glaubt die Kammer nicht.

Ganz zufrieden mit seiner Einkommenssituation schien aber er hier zu sein:

Ich verdiene im Monat nette 1800,- Euro.

Die Gerichtssprache ist bekanntlich deutsch. Das gilt bereits für Vernehmungen bei der Polizei, wo man aber selbstverständlich ein Auge zudrückt, wenn es mal nicht ganz so perfekt klingt.

Einen Dolmetscher benötigte die Beschuldigte nicht. Sie sprach mit gebrochenem Akzent, jedoch sehr gut deutsch.

Aufhorchen läßt, wenn es dann an anderer Stelle mit gebrochener Grammatik weitergeht:

Die Beschuldigte erzählte in guten Deutsch, daß sie ihren Mann angerufen hat.

Wenn ich mich (mit Ihnen, wie ich hoffe) auch in dieser Sammlung wieder über das eine oder andere Vergehen und Verbrechen an unserer Sprache amüsieren und mokieren werde, dann habe ich dabei die Muttersprachler im Visier, also die, die es an sich können sollten, und nicht jene, die unsere Sprache erst noch erlernen und die sich – Respekt! – zuweilen sogar noch dafür entschuldigen, wenn ihre selbst formulierten Anliegen mal etwas holpriger ausfallen.

Wen ich habe falch geschriben ist es tutmirserlied wass ich deutsch kann habe ich geschriben.

Und falls es mal gar nicht läuft, gibt's immer noch die Dolmetscher. Die haben inzwischen eine erhebliche Kompetenzfülle.

Die gesamte Verhandlung wurde durch den Dolmetscher übersetzt, vorgelesen und genehmigt.

Auch die Übersetzungsdienste in den ausländischen Botschaften geben ihr Bestes. Und daß dabei mal eine Typbezeichnung fast zum amtlichen Kennzeichen gerät – Schwamm drüber. Schließlich wollen wir uns amüsieren und nicht ein Haar im Essen finden.

Schreiben an die Staatsanwaltschaft:

Hiermit bitten wir um eine Auskunft. Bei uns in der Botschaft hat sich Herr X, Bürger unserer Republik, gewendet. Am 14.7. 2009 hat er auf einem Automarkt im Essen ein Auto mit den Kennzeichen Mercedes E-220 CDI gekauft. Er hat den Verkäufer eine Summe vom 15 500 Euro bezahlt. Der Verkäufer ist mit dem Geld verschwunden. Sofort haben die Mitarbeiter der Meldestelle Herrn X informiert, daß dieses Auto als geklaut gemeldet war. Das Auto ist festgenommen und beim Polizeipräsidium Essen wurde ein Bericht erfaßt.

Wir möchten Sie bitten, uns Auskunft bezüglich den Stand der Ermittlungen zu geben.

2. Gerichte

Unsere Strafprozeßordnung kennt fünf Arten von Beweismitteln. Neben den Angaben des Beschuldigten bzw. Angeklagten sowie dem Zeugen-, Urkunds- und Sachverständigenbeweis kommt als fünftes der sogenannte richterliche Augenschein hinzu. Darunter fällt nach allgemeiner Auffassung sogar der Inhalt von Tonaufnahmen. Das Gesetz hinkt hier der technischen Entwicklung eben hinterher und befindet sich nicht auf der Höhe der Zeit. Anders diese pfiffige Protokollführerin, die in einem Hauptverhandlungsprotokoll beherzt notierte:

Es wurde allseits in Ohrenschein genommen:

– Kopie der Telefonanrufe auf CD-ROM aus Asservat Nr. ...

Trotzdem verfügt man in der Justiz selbstverständlich auch beim Umgang mit neuen Medien und Techniken über ausgereifte Schulungsprogramme.

Eine genaue Einweisung wird zu späterer Zeit im Rahmen eines ca. 60 Minuten langen Lehrgangs erfolgen.

Eine klassische Domäne für richterlichen Augenschein sind natürlich Ortstermine. Nur, wer verläßt schon wirklich gern Verhandlungssaal und Gerichtsgebäude?

Bei Gründung des Deutschen Richterbundes hatte es zwar noch voller Tatendrang geheißen (zu vgl. Viezens, Deutsche Richterzeitung 1909, 14):

Es ist an der Zeit, zu zeigen, was wir außerhalb der Akten können.

Aber keine Frage, Ortstermine sind und bleiben, ob nun im Straf- oder Zivilprozeß, unbeliebte, weil lästige und zeitaufwendige Prozeduren, von denen dieser OLG-Senat jedenfalls die Nase gründlich voll hatte.

Der Senat ist mit vergleichbaren Fällen wiederholt befaßt und kennt daher Schweinegeruch zur Genüge. Er kann auch ohne Inaugenscheinnahme beurteilen, daß bei einem längeren Aufenthalt von 17 bis 18 Schweinen Gerüche entstehen.

Selbst den Endprodukten gegenüber verhält man sich zuweilen distanziert.

Aus einem Sachverständigengutachten, in dem es um die Wurst ging:

Es macht aus meiner Sicht wenig Sinn, einen teuren Ortstermin anzuberaumen, um dort bei einer 14 Monate alten Mettwurst darüber zu orakeln, wie sie wohl im Frisch-Zustand ausgesehen und geschmeckt haben mag!

In Freudscher Manier verriet uns auch ein Amtrichter etwas von seiner Befindlichkeit, als er das Urteil in einem Nachbarschaftsstreit absetzte, bei dem es um einen stinkenden Misthaufen ging:

Der Kläger behauptet, von dem Misthaufen gehe eine ganz erhebliche Gerichtsbelästigung aus.

Aber warum nicht in der Tat mal rausgehen und genau hinschauen, wie das Volk, in dessen Namen man schließlich urteilt, so wohnt und lebt. So betrachtet kam der folgende Beweisantritt vielleicht gerade recht.

Die Toilettenverhältnisse sind entgegen der Darstellung des Klägers unhygienisch und auch unzureichend. Die Toilette wird außer von der Familie des Beklagten noch von vier fremden Personen mitbenutzt.

Beweis: Augenscheinseinnahme

Das richtige Näschen, und zwar für prozessuale Fragen, bewies diese Strafkammer, wie ihr der BGH (StV 1998, 422) später im Revisionsbeschluß ausdrücklich bescheinigte:

Es ist nicht zu beanstanden, daß der Antrag auf Einholung eines morphologischen bzw. anthropologischen Sachverständigengutachtens zum Beweis der Tatsache, die Nasenform des Angeklagten («Knubbelnase») sei bei über 30% der mitteleuropäischen Bevölkerung vorhanden, wegen eigener Sachkunde des Gerichts (§ 244 Abs. 4 Satz 1 StPO) abgelehnt wurde. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt: «Die vier Mitglieder der Strafkammer - Durchschnittsalter 50 Jahre - haben im Laufe ihres überwiegend in Mitteleuropa verbrachten Lebens zigtausende von Nasen gesehen und sehen täglich neue, so daß sie in der Lage sind zu beurteilen, wie häufig die dem Angeklagten eigene Nase in etwa vorkommt.» Entgegen der Ansicht der Revision stellt dies keinen Verstoß gegen § 244 Abs. 4 StPO dar. Über die allgemeine Lebenserfahrung hinausgehendes außerjuristisches Spezialwissen erfordert die Beantwortung der Beweisfrage, die keinen schwer erfaßbaren Sachverhalt betrifft, nicht.

Zudem ist der Erwerb von eigener Sachkunde noch während der laufenden Hauptverhandlung möglich. Die Zeugin hat drei Wochen vor der Urteilsverkündung ausgesagt, so daß die Richter ausreichend Zeit für intensive Vergleichsbeobachtungen hatten.

Sehr genau hingucken muß übrigens auch, wer zum Zwecke der Identitätsfeststellung die Frontfotos geblitzter Autofahrer mit vorhandenen Lichtbildern zu vergleichen hat. Hier gelang das dem Ordnungsamt bei einer Frau jedoch recht gut. Es gab nämlich eine besonders markante Übereinstimmung bei den morphologischen Merkmalsprägungen, und zwar eine

sprungschanzenähnliche Nase.

Man mag ja vor Gericht zuweilen alt aussehen, selbst bei optimaler Verteidigung, aber wirklich gleich um 45 Jahre älter?

Die Verteidigerin:

In der Strafsache gegen Benjamin Spring wird unter Bezugnahme auf das im Gerichtsbeschluß angegebene Geburtsdatum darauf hingewiesen, daß der im Hauptverhandlungstermin neben der Unterzeichnerin sitzende Angeklagte augenscheinlich nicht bereits 87 Jahre alt war.

Als aber einmal ein verwitweter Angeklagter tatsächlich 83 Lenze zählte, hätte der Richter trotzdem nicht ins Urteil schreiben dürfen:

der verwitterte Angeklagte

Sistierte Zeugen sind solche, die nicht vom Gericht geladen worden sind, sondern die ein Verfahrensbeteiligter zur mündlichen Verhandlung selbst mitbringt. Hier hatte die Staatsanwaltschaft einen solchen Zeugen sistiert, der dann aber von der Verteidigung regelrecht auseinandergenommen worden sein muß, hieß es im Hauptverhandlungsprotokoll doch:

der sezierte Zeuge

Aber die Staatsanwaltschaft ist insoweit gerüstet.

Sitzung des Strafrechtsausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 26. bis 28. Mai in Stuttgart hier: TOP «Umgang mit Leichenteilen in der staatsanwaltschaftlichen Praxis»

Und an Nachschub mangelt es auch nicht. Prozessierender Bürger an das Gericht:

Ich habe noch weitere lebendige ehrbare Zeugen.

Offenbar im Bestreben, daß auch unsere Laienrichter das Sezieren und Auseinandernehmen bis ins einzelne nachvollziehen

können, überraschte ein Landesjustizministerium mit dieser ungewöhnlichen Ankündigung für die nächste Justizministerkonferenz:

Auf den neu hinzugekommenen Tagesordnungspunkt «Mögliche Bewerbungen rechtsmedizinischer Kandidaten für das Schöffenamt» darf ich hinweisen.

(Wie man hört, waren allerdings rechtsextremistische Bewerber gemeint.)

Und so bleibt es auch in Zukunft für unsere Schöffen als Laienrichter wohl eher bei dem, was ein Tippfehler in einem Polizeibericht produziert hatte, nämlich bei einer

Personlaienfeststellung.

Als ein Schöffe nach einer unbedachten Äußerung im Prozeß vom Verteidiger wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden war, vermochte auch eine dienstliche Äußerung des Laienrichters die Bedenken nicht zu zerstreuen. Fazit des Verteidigers im Schriftsatz an das Gericht:

Deshalb gilt:

Sie müssen Ihres Amtes walten: Der Schöffe ist nicht mehr zu halten. Und bleibt der Schöffe trotzdem da, dann richtet's erst der BGH.

Auch Berufsrichter werden zuweilen abgelehnt. Als hier in einem Beschluß eigentlich zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß Zweifel an der Unbefangenheit des abgelehnten Richters fehl am Platz seien, bewunderte man insgeheim wohl doch eher die Kaltschnäuzigkeit, mit der der Kollege da zu Werke gegangen war.

Auszug aus dem Gerichtsbeschluß:

Jedenfalls ergibt sich für den Angeklagten aus diesem Vorhalt kein Grund für ernsthafte Zweifel an der Unverfrorenheit des abgelehnten Richters.

Das A und O im Zivilprozeß sind Zeugen für den eigenen Sachvortrag. Und es verleiht zweifellos ein Gefühl der Stärke, wenn ein Anwalt gleich 3 Zeugen in der Hinterhand hat.

Der Vortrag der Klägerin, daß sich der Beklagte auf die Ladefläche des Lkw begab, um den gelieferten Tank einfach herunterzuschieben, entspricht nicht den Tatsachen. Der Beklagte hatte jedenfalls drei weitere kräftige Personen engagiert, die dafür Sorge tragen sollten, daß der Tank abgeladen und auf den Boden gestellt wird. Es waren also drei weitere kräftige Männer vorhanden gewesen.

Beweis: Zeugnis der drei kräftigen Männer, die noch benannt werden.

Prof. Dr. Klaus Tolksdorf, heute Präsident des BGH, ermunterte in einem Fachvortrag die anwesenden Landrichter, sich in ihren Urteilen auf das Wesentliche zu konzentrieren. So würde in Kapitalsachen nicht selten in epischer Breite beispielsweise eine Wohnung beschrieben (also in Wahrheit der polizeiliche Tatortbericht übernommen), obwohl all dies für den im Schlafzimmer begangenen Mord völlig unerheblich sei. Man möge doch bitte Rücksicht darauf nehmen, daß man das in der Revisionsinstanz schließlich alles durchlesen müsse, er als Vorsitzender sowieso. Um den nachfolgenden Berichterstatter in seinem Durchhaltevermögen zu stützen, schreibe er in solchen Fällen deshalb schon mal an den Rand:

Noch 15 Seiten bis zur Tat.

Staatsanwaltschaft und Gerichte gehen im allgemeinen recht kollegial miteinander um. Glaubt man, die jeweils anderen Mühlen mahlten mal zu langsam, ist nicht gleich Säbelrasseln angesagt, allenfalls wird zum Florett gegriffen.

Aus einer Sachstandsanfrage der Staatsanwaltschaft an ein Amtsgericht, das auf zwei erhobene Anklagen bislang nicht reagiert hatte, etwa durch Eröffnung des Hauptverfahrens:

Es wird darauf hingewiesen, daß die Anklagen vom 21. 8. bzw. 28. 8. des Vorjahres datieren. Beide Anklagen feiern demnächst einjährigen Geburtstag.

Der rechtsuchende Bürger argwöhnt in solchen Fällen dann offenbar, daß da nicht nur ein Amtsschimmel wiehert, sondern auch das eine oder andere Steckenpferd zum Ausritt lockt.

Es hieß, der Richter wäre nicht im Haus. Auch in die Geschäftsställe des Amtsgerichts wurde ich nicht vorgelassen.

Niemand ist begeistert, wenn er seine Chance vermasselt sieht, mit Schwung in die nächste Instanz zu starten.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht stehen im Verdacht, Absprachen getroffen zu haben und mir keine Schanze für ein ordentliches Verfahren zu geben.

Mit dem Gesetz in Konflikt geratene Bürger haben meist ein gutes Gespür dafür, wie drohender Sippenhaft vorzubeugen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst einmal möchte ich die Richterin Frau Dr. Krallfüßer bitten, ihre Tätigkeit in meinem Fall nicht weiter auszuüben, da meine Tochter schon das Vergnügen mit dieser hatte.

Vielleicht läßt sich unter Hinweis auf familiäre Zustände ja ohnehin eine Sanktionierung ganz vermeiden. Ehefrau eines Angeklagten an das Gericht: Ich denke, daß Sie mich nicht falsch verstehen. Ich bin seine Frau und wir haben ein Kind. Ich denke, das alles müßte schon genug Strafe sein für meinen Mann.

Wer allerdings als U-Gefangener einen Haftrichter davon überzeugen will, daß im Falle einer Entlassung von Fluchtgefahr keine Rede sein könne, der sollte sich jede Lobeshymne darauf verkneifen, wie kriminell und hartgesotten es daheim zugeht.

Unsere Familienbande ist sehr gefestigt.

Namen werden in meinen Büchern grundsätzlich frei erfunden. Einmal aber hieß jemand tatsächlich Glied. Wir wollen seinem Anwalt keineswegs Hintersinn unterstellen, als er dem Gericht schrieb:

Im Verfahren gegen Glied wird nach dem Stand der Sache gefragt.

Ob der Mandant am Ende gar verurteilt wurde, weil er gestanden hatte, soll offen bleiben.